

MERKBLATT

zum Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und zum Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG)

Dem Merkblatt liegen folgende Antragsformulare bei:

- **Antrag auf Bundeserziehungsgeld** (2-fach) mit „Erklärung zum Einkommen“ als
Erstantrag: für die Zeit vom 1. bis max. 12. Lebensmonat¹⁾ des Kindes
Zweiterantrag: für die Zeit vom 13. bis max. 24. Lebensmonat¹⁾ des Kindes
- **Antrag auf Sächsisches Landeserziehungsgeld**

Der Zweitantrag auf Bundeserziehungsgeld oder der Antrag auf Landeserziehungsgeld **nach Budget** können **frühestens** ab dem 9. Lebensmonat¹⁾, der Antrag auf Landeserziehungsgeld nach Inanspruchnahme des **Regelbetrages** **frühestens** ab dem 21. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

Allgemeine Informationen

zum Bundeserziehungsgeld (BERzG) und zur Elternzeit für Geburten/Inobhutnahmen ab 01.01.2004
(für Geburten/Inobhutnahmen ab 01.05.2003 für Entscheidungen 2. Lebensjahr¹⁾)

1. Wer erhält Bundeserziehungsgeld?

Anspruch auf Bundeserziehungsgeld hat die Mutter/der Vater, wenn sie/er

- einen **Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- für das Kind das **Personensorgerecht** hat,
- das Kind im **Haushalt selbst betreut und erzieht** und
- nicht oder nicht voll (bis zu 30 Wochenstunden) **erwerbstätig** ist.

Berechtigt sind auch ohne die Voraussetzung der Personensorge zu erfüllen:

- Antragstellerinnen, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in den Haushalt aufnehmen,
- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen, sofern dieses Kind noch nicht das 8. Lebensjahr vollendet hat,
- der nicht sorgeberechtigte leibliche Vater mit Zustimmung der Mutter (Beantragung Sorgeerklärung, Feststellung der Vaterschaft).

In Härtefällen kann **auf Antrag** von den Voraussetzungen der Personensorge oder der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit abgesehen werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraumes vorliegen. Ein nachträgliches Eintreten bewirkt keine rückwirkende Gewährung von Erziehungsgeld. **Ausländer** müssen im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sein. Bei **EU/EWR-Staatsangehörigen** ist der Besitz eines förmlichen Aufenthaltstitels nicht erforderlich. Anspruchsberechtigt können auch Asylberechtigte oder Flüchtlinge sein, wenn sie rechtswirksam anerkannt sind.

2. Wie lange und in welcher Höhe wird Bundeserziehungsgeld gewährt?

Die Eltern müssen sich von vornherein entscheiden, ob sie BERzG längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats¹⁾, monatlich **max. 450 EUR (Budget-Angebot)**, oder längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats¹⁾, monatlich **max. 300 EUR (Regelbetrag)**, beantragen. Die Entscheidung im Antrag ist für die volle Bezugsdauer **verbindlich** und kann nur in Fällen **besonderer Härte, bei Geburt eines weiteren Kindes oder bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in den ersten 6 Lebensmonaten¹⁾, die dazu führt, dass der Anspruch auf Budget entfällt**, einmalig und auf Antrag geändert werden. Bei einer Änderung vom Budget zum Regelbetrag ist die bereits gezahlte Differenz zu erstatten. Die Zahlung des Erziehungsgeldes ist **von Beginn an einkommensabhängig**, wobei für den Regelbetrag vom 1.-6. Lebensmonat¹⁾ des Kindes andere Einkommensgrenzen gelten als ab dem 7. Lebensmonat¹⁾ des Kindes (vgl. Merkblatt S. 5).

Kann wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen für die ersten 6 Lebensmonate¹⁾ nur der Regelbetrag gewährt werden, entfällt das Budget (soweit beantragt).

3. Wie erfolgt die Antragstellung und welches Einkommen ist maßgebend?

BERzG ist schriftlich jeweils für ein Lebensjahr¹⁾ zu beantragen. Maßgebend für die Berechnung des Erziehungsgeldes für das 1. Lebensjahr¹⁾ ist das Einkommen aus dem **Kalenderjahr vor der Geburt²⁾** des Kindes und für das 2. Lebensjahr¹⁾ das Einkommen aus dem **Kalenderjahr der Geburt²⁾**. Leben die Eltern in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** oder einer **eheähnlichen Gemeinschaft**, ist auch das **Einkommen des Partners** zu berücksichtigen. Der Antrag wirkt maximal 6 Monate zurück (ab Tag des Antrageingangs).

4. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Das laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** nach der Geburt und entsprechende Bezüge und Zuschüsse nach dienst-, beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften werden auf das Bundeserziehungsgeld der Mutter angerechnet, soweit beide Leistungen für den gleichen Zeitraum gewährt werden. Anrechnungsfrei bleibt das Mutterschaftsgeld nur, wenn der Vater während der Mutterschutzfrist BERzG in Anspruch nimmt.

Die Anrechnung von Mutterschaftsgeld ist beim Budget auf **13 EUR**, sonst auf **10 EUR** kalendertäglich begrenzt.

Der Bezug von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (bis 31.12.2004), Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler (bis 31.12.2004), Krankengeld, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld oder anderer vergleichbarer Entgeltersatzleistungen ist unabhängig von der Bemessungsgrenze für den Anspruch auf Erziehungsgeld unschädlich. Allerdings werden diese Leistungen als Einkommen bei der Berechnung des Erziehungsgeldes mit berücksichtigt. Keine Auswirkungen auf das Bundeserziehungsgeld haben z. B. folgende Sozialleistungen: Sozialgeld, Arbeitslosengeld II (ab 2005), Wohngeld, BAföG. Das Bundeserziehungsgeld ist **nicht zu versteuern, nicht pfändbar** und wird bei der Berechnung von anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld) nicht berücksichtigt.

5. Wie ist die Elternzeit geregelt?

Die Mutter/der Vater oder Personen nach Nr. 1 können **Elternzeit** bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn sie in einem Arbeitnehmer- oder Dienstverhältnis stehen. So können aber auch beispielsweise Auszubildende, Umschüler, in Heimarbeit Beschäftigte, Soldaten oder Zivildienstleistende Elternzeit verlangen. Bei einem angenommenen Kind und bei Kindern in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt 3 Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. In allen Fällen ist ein Anteil von bis zu **zwölf Monaten** mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur **Vollendung des achten Lebensjahres** übertragbar.

Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Während des begrenzten Zeitraumes von 3 Jahren für jedes Kind ist die Aufteilung der Elternzeit insgesamt auf **bis zu zwei Zeitabschnitte**, mit Zustimmung des Arbeitgebers auch auf weitere Abschnitte, möglich. Die Zeit der Mutterschutzfrist wird angerechnet.

Sie müssen die Elternzeit, die unmittelbar nach der Geburt des Kindes (z. B. Elternzeit des Vaters) oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, **spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen, vor ihrem Beginn vom Arbeitgeber schriftlich verlangen**. Dabei müssen Sie mitteilen, für welche Zeiten, vorerst innerhalb von zwei Jahren, Sie Elternzeit nehmen möchten. Es empfiehlt sich aber, dem Arbeitgeber auch die Gestaltung des 3. Jahres der Elternzeit mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass die Zwei-Jahresfrist bei unmittelbarer Inanspruchnahme der Elternzeit nach der Mutterschutzfrist und ggf. bei sich daran **anschließenden** Erholungsurlaub **ab der Geburt** des Kindes beginnt und bei **späterer** Inanspruchnahme erst **ab dem Beginn der Elternzeit**. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen. Danach kann die Elternzeit in der Regel nur dann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 BErzGG verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Unter der Voraussetzung der Geburt eines weiteren Kindes oder eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5 BErzGG) kann der Arbeitgeber die **vorzeitige Beendigung** nur aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnen. Eine **Verlängerung** der Elternzeit kann nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Während der Elternzeit ist auf Antrag Teilzeit bis 30 h/Woche zulässig, mit Zustimmung des Arbeitgebers auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger. Der Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Elternzeit gestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitnehmer zweimal eine Verringerung seiner Arbeitszeit beanspruchen. Beginn und Umfang der beabsichtigten Ausübung einer zulässigen Teilzeittätigkeit sollte dem Arbeitgeber so früh wie möglich mitgeteilt werden, bevor er für die gesamte beantragte Elternzeit eine Ersatzkraft einstellt.

Während der Mutterschutzfrist und der Gesamtdauer der Elternzeit bzw. der Elternzeitabschnitte besteht Kündigungsschutz mit Beschäftigungsgarantie, sofern nicht das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen nach § 18 BErzGG (z.B. **Betriebsstilllegung**) zulässt.

Die Erziehungsgeldstelle kann eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbstständigen darüber verlangen, ob die Elternzeit/Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder ob eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt wird (§ 12 Abs. 3 BErzGG).

6. Besteht Krankenversicherungsschutz?

Wenn Sie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, bleiben Sie für die Dauer der **Inanspruchnahme von Elternzeit** oder des **Bezuges von Erziehungsgeld** krankenversichert (§ 192 SGB V). Nur soweit neben dem Bezug von Bundeserziehungsgeld keine weiteren Einkünfte bestehen, gilt Beitragsfreiheit (§ 224 SGB V). Für versicherungspflichtige Studenten besteht weiterhin eine Beitragspflicht, wenn sie immatrikuliert bleiben. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sind grundsätzlich weiterhin Beiträge zu zahlen, ggf. den Mindestbetrag. Auch Privatversicherte müssen weiterhin selbst Beiträge zahlen. Bevor Sie Erziehungsgeld beziehen oder die Elternzeit beantragen, sollten Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Erläuterungen

zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld

Nr. 1 Das BErzG muss schriftlich für jedes Lebensjahr neu beantragt werden (**Erst- und Zweitantrag**). Der Antrag für die Gewährung von Erziehungsgeld für das 2. Lebensjahr¹⁾ (Zweitantrag - **nur bei Regelbetrag**) ist **frühestens ab dem 9. Lebensmonat¹⁾ des Kindes** zu stellen. **Ein verspätet gestellter Antrag** wirkt höchstens **6 Monate zurück** (§ 4 Abs. 2 BErzGG).

Bitte übersenden oder übergeben Sie den ausgefüllten Antragsvordruck dem Sachgebiet Erziehungsgeld bei dem für Sie zuständigen **Amt für Familie und Soziales**.

Örtlich zuständig ist das Sachgebiet Erziehungsgeld beim Amt für Familie und Soziales, in dessen Bezirk sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet.

Regierungsbezirk	Zuständiges Sachgebiet Erziehungsgeld beim Amt für Familie und Soziales	Sprechzeiten
Chemnitz	Brückenstraße 10 09111 Chemnitz Telefon: (03 71) 457 - 0	Mo-Do: 9-12 Uhr Do: 13-18 Uhr Fr: geschlossen
Dresden	Gutzkowstraße 10 01069 Dresden Telefon: (03 51) 46 55 - 0	Mo-Fr: 9-12 Uhr Die: 13-18 Uhr Mi: geschlossen
Leipzig	Berliner Straße 13 04105 Leipzig Telefon: (03 41) 59 55 - 0	Mo-Fr: 9-12 Uhr Die: 9-18 Uhr Mi: geschlossen

Nr. 2 Zum Nachweis des Anspruchs auf Bundeserziehungsgeld wird die **Geburts-/Abstammungsurkunde** (mit dem Vermerk „für Erziehungsgeld“) benötigt und muss im **Original** für jedes Kind vorliegen. Sie wird gemäß § 64 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch (SGB X) - kostenfrei ausgestellt. Bei ausländischen Geburtsurkunden ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

- **Eine Vorlage ist nur beim Erstantrag erforderlich** - Bei **Mehrlingen** ist nur **ein Antrag** auszufüllen, wobei in das Feld „Vornamen“ jeweils der erste Vorname auf der Geburtsurkunde für alle weiteren Kinder, für die BErzG beantragt wird, einzutragen ist.

Nr. 3 Bitte geben sie **die Tätigkeit** an, die Sie unmittelbar vor der Geburt des Kindes bzw. vor der Mutterschutzfrist tatsächlich noch ausgeübt haben. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgingen, tragen Sie dann - je nach Lage des Falles - Hausfrau, arbeitslos o. ä. ein. Der erlernte, aber nicht mehr ausgeübte Beruf ist nicht erfragt.

Unverheiratete Antragsteller haben im Antrag zu erklären, ob sie in einer **eheähnlichen Gemeinschaft** mit dem leiblichen Vater/der Mutter des Kindes oder in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** leben.

Die **eheähnliche Gemeinschaft** wird vom Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 17.11.1992, 1 BvL 8/87) als eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau angesehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.

Für die Begründung einer **Lebenspartnerschaft** gilt § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

In Folgenden und in den Antragsformularen ist unter dem Begriff (Ehe/Lebens)Partner der Ehegatte, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder Partner der eheähnlichen Gemeinschaft zu verstehen.

In Deutschland wohnende **EU/EWR-Staatsangehörige** und Staatsangehörige aus der **Schweiz** haben in der Regel Anspruch auf Erziehungsgeld; der Besitz eines förmlichen Aufenthaltstitels ist nicht erforderlich. **Andere Ausländer** müssen eine Ablichtung des Originaltitels, eine **Bescheinigung der Ausländerbehörde** (Seite 5 Nr. 24 des Antrages auf BErzG) oder den **Bescheid des Bundesamtes** für Migration und Flüchtlinge beifügen. Anspruch auf Erziehungsgeld besteht für diesen Personenkreis, mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ab **01.01.2005**, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, aus humanitären Gründen bei unanfechtbar anerkannten Asylberechtigten und bei unanfechtbar festgestellter Flüchtlingseigenschaft oder zum Zwecke des Familiennachzuges zu einem Deutschen oder zu einem Ausländer mit vorgenannter Aufenthaltserlaubnis sind. Für Staatsangehörige aus Ländern, mit denen ein Assoziierungsabkommen besteht (Türkei, Algerien, Tunesien, Marokko) und die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten haben Anspruch auf BErzG, wenn sie oder der vermittelnde Ehegatte gegen ein einziges Risiko des allgemeinen oder besonderen Systems der sozialen Sicherheit (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherung) pflicht- oder freiwillig versichert sind. Anspruch auf BErzG besteht ab Beginn des Kaldendermonats, in dem die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

Aussiedler können BErzG erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen, z.B. durch Vorlage des Bundespersonalausweises (auch vorläufigen), Vertriebenenausweises, der Bescheinigung nach § 15 BVFG oder des Registrierscheins.

Nr. 4 Für die Begründung eines **Wohnsitzes** oder des **gewöhnlichen Aufenthaltes** einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuche, Erholungs-, Kur-, Studien- (nicht länger als 12 Monate) oder ähnlicher privater Aufenthalt gilt nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Bei **Staatsangehörigen eines EU/EWR-Staates** oder aus der **Schweiz** mit Wohnsitz in einem anderen EU/EWR-Gebiet bzw. deren **Ehegatten** genügt ein inländisches Arbeitsverhältnis/selbstständige Tätigkeit mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung oder ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis. Die vorrangigen Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 sind zu beachten! Für **Grenzgänger** aus an Deutschland unmittelbar angrenzende Nicht-EU/EWR-Staaten (nicht aber deren Ehepartnern) gelten die gleichen Bedingungen, die selbstständige Tätigkeit ist jedoch **nicht** ausreichend.

Anspruch auf BErzG hat auch, wer im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend **ins Ausland entsandt** ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Die vorübergehende **Abordnung, Versetzung oder Kommandierung** ins Ausland im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses steht der Entsendung gleich.

Auch **Empfänger von Versorgungsbezügen** nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften/Grundsätzen oder Versorgungsrenten (im öffentlichen Dienst) sowie **Entwicklungshelfer** i. S. d. § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz haben Anspruch auf BErzG. Dies gilt auch für die mit diesen Personen im Ausland in häuslicher Gemeinschaft lebenden **Ehegatten**, sofern diese **keine** Erwerbstätigkeit ausüben, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

Ein Antragsteller, der Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer ist oder aufgrund eines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend **nach Deutschland entsandt** wurde und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, erhält auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, kein Erziehungsgeld. Ebenso der ihn begleitende Ehegatte oder Lebenspartner, wenn er nicht mehr als geringfügig beschäftigt ist. Eine **Beschäftigung** ist als **vorübergehend** anzusehen, wenn sie infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

Nr. 5 Vgl. entsprechende Ausführungen auf Seite 2 Nr. 6 des Merkblattes.

Nr. 8 **Leibliche Kinder** sind die ehelichen, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kinder.

Personensorgeberechtigt sind nach deutschem Recht

- bei ehelichen Kindern in der Regel die Eltern

- bei nichtehelichen Kindern in der Regel die Mutter, bei Abgabe des Sorgeerklärungen auch der Vater

- bei Adoptivkindern die Adoptiveltern

Soweit Ausnahmen gegeben sind, muss eine Entscheidung des Familien- oder Vormundschaftsgerichts getroffen worden sein. In den Fällen der Ausnahme vom Erfordernis der Personensorge ist in der Regel der gemeinsame Haushalt, durch eine Haushaltbescheinigung von Ihrer zuständigen Meldebehörde, nachzuweisen (Seite 5 Nr. 23 des Antrages auf BErzG beachten).

Väter von nichtehelichen Kindern, die nicht personensorgeberechtigt sind, steht dennoch Bundeserziehungsgeld zu, wenn die Mutter dem Bezug durch den leiblichen Vater zugestimmt hat (Seite 5 Nr. 22 des Antrages auf BErzG beachten) und das Kindschaftsverhältnis nachgewiesen ist. Es können aber auch **Väter** ab Geburt des Kindes Erziehungsgeld erhalten, wenn sie sich frühzeitig um die Feststellung ihrer Vaterschaft und Sorgeerklärung bemüht haben. Diese Möglichkeit entfällt, wenn die Vaterschaft bestritten wird oder zunächst ein anderer Mann als Vater des Kindes gilt und dessen Vaterschaft nicht gerichtlich angefochten ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption), in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Bundeserziehungsgeld ab der Aufnahme bei der berechtigten Person für maximal 24 Lebensmonate, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres gewährt.

Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners sind Kinder, die aus einer früheren Ehe stammen (ehelich, für ehelich erklärt oder angenommene Kinder) oder die nichtehelich geboren sind.

Neben diesen Kindern kann nach § 1 Abs. 5 BErzGG Bundeserziehungsgeld auch an **Verwandte bis zum dritten Grad des Kindes** (Großeltern, Tante, Onkel, ältere Geschwister) oder deren **Ehegatten oder Lebenspartner** gewährt werden, wenn die Kinder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, von ihnen betreut und erzogen werden und ein Härtefall (siehe Merkblatt Seite 4 Nr. 12) in der Familie des Kindes eingetreten ist.

- Nr. 9** Unter Berücksichtigung Ihrer familiären und beruflichen Bedingungen müssen Sie sich von vornherein entscheiden, ob Sie bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats¹⁾ des Kindes Bundeserziehungsgeld in Höhe von monatlich max. 450 Euro (**Budget-Angebot**) oder für die Höchstdauer bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats¹⁾ monatlich max. 300 Euro (**Regelbetrag**) beziehen möchten. Die getroffene Entscheidung ist verbindlich und kann nur im Widerspruchsverfahren korrigiert werden. Eine **einmalige** rückwirkende Änderung ist **auf Antrag** möglich in Fällen besonderer Härte (siehe Merkblatt S. 4 Nr. 12), bei Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person in den ersten 6 Lebensmonaten¹⁾, die dazu führt, dass der Anspruch auf Budget entfällt. Bei einer Änderung von Budget zum Regelbetrag ist die bereits gezahlte Differenz zu **erstaten**. Im Falle einer Erstattungspflicht haften die nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe/Lebens)Partner als Gesamtschuldner.
Auch im Falle eines Berechtigtenwechsels bleibt die getroffene Entscheidung des anderen Elternteils verbindlich. Entscheidet sich der Antragsteller nicht, wird der Regelbetrag gezahlt. Sie haben die Möglichkeit, den Bezug der Leistung nach Ihren Vorstellungen **individuell zu begrenzen**. Liegt das Einkommen nach Ihren eigenen Angaben unterhalb der Einkommensgrenze für die ersten 6 Lebensmonate¹⁾ (vgl. Merkblatt S. 5) und die voraussichtlichen Einkünfte im Kalenderjahr vor der Geburt²⁾ des Kindes können nicht ohne weitere Prüfung abschließend ermittelt werden, **kann** Erziehungsgeld für die ersten 6 Lebensmonate¹⁾ des Kindes unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt werden (**gilt nur für Erstantrag**). Soweit wegen Überschreitung der Einkommensgrenze der Antrag auf Budget nicht bewilligt werden kann, wird dieser in einen Antrag auf den Regelbetrag umgedeutet.
- Nr. 10** Für jedes weitere Kind (abgesehen von dem Kind, für das Sie Erziehungsgeld beantragen), für das entweder Sie oder Ihr (nicht dauernd getrennt lebender) Ehegatte bzw. der andere Elternteil der eheähnlichen Gemeinschaft Kindergeld oder entsprechende Leistungen (Kinderzulagen oder -zuschüsse) beziehen oder anstelle Kindergeld ein voller Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) berücksichtigt wird, erhöht sich der für die Berechnung des einkommensabhängigen Erziehungsgeldes maßgebende Grundfreibetrag um 3.140 EUR. Bitte entsprechende Nachweise (Kindergeldbescheinigung, Verdienstbescheinigung oder andere Nachweise) beifügen.
- Nr. 11** Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Aufnahme in den Haushalt bedeutet die Aufnahme in die Familiengemeinschaft (häusliche Gemeinschaft). Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die **Betreuung und Erziehung** des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen. Auch andere Personen oder Institutionen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen werden.
- Nr. 12** Das BErzGG ermöglicht in Fällen **besonderer Härte** nach § 1 Abs. 5 die Gewährung von Erziehungsgeld.
Nach § 1 Abs. 5 BErzGG kann vom Erfordernis der Personensorge oder der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf volle Erwerbstätigkeit abgesehen werden, wenn aufgrund besonderer Lebensumstände die Betreuung des Kindes nicht von Ihnen selbst wahrgenommen werden kann oder wenn die Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit dringend notwendig ist.
Fälle besonderer Härte liegen z.B. vor bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod des anderen Elternteils, aber auch bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz. Demnach kann auch dann ein Härtefall vorliegen, wenn Sie alleinerziehend, ohne Lebenspartner im Haushalt sind und ohne eine volle Erwerbstätigkeit in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit geraten würden.
Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Kind in Ihrem Haushalt lebt und nach der Zeit Ihrer Erwerbstätigkeit von Ihnen betreut wird.
Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn alle anderen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Merkblatt S. 1 Nr. 1) erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten **bis** dritten Grades (z.B. Großeltern, ältere Geschwister des Kindes, Tante) oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dieses Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.
- Nr. 13** Vgl. entsprechende Ausführungen auf Seite 2 Nr. 5 des Merkblattes.
- Nr. 14** Für die Betreuung des Kindes kann immer nur einer Person Bundeserziehungsgeld gewährt werden. Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner **gleichzeitig** die Voraussetzungen für den Bezug des Bundeserziehungsgeldes, müssen sie **festlegen**, wer die Leistung erhalten soll. Treffen die Eltern keine Entscheidung, erhält die **Mutter**, die das Kind betreut, das Bundeserziehungsgeld. Entsprechendes gilt für den Lebenspartner, der Elternteil ist. Die im Antrag getroffene Festlegung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt ist. Ein Wechsel im Leistungsbezug wird nur mit Beginn des folgenden Lebensmonates¹⁾ des Kindes wirksam.
- Nr. 15** Von dem **Mutterschaftsgeld**, das Sie **nach** der Geburt erhalten, mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (höchstens 210 EUR), werden bei Inanspruchnahme des Budget kalendertäglich max. 13 EUR, sonst kalendertäglich max. 10 EUR auf das Bundeserziehungsgeld **angerechnet**. In dieser Zeit wird Ihnen also nur der verbleibende Restbetrag oder kein Bundeserziehungsgeld gezahlt. Das gilt auch für Bezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften (vgl. entsprechende Ausführungen auf Seite 1 Nr. 4 des Merkblattes). Bei Mehrlingen wird nur auf ein Kind angerechnet.
- Nr. 16** Soweit dem Erziehungs- oder Mutterschaftsgeld vergleichbare vorrangige **ausländische Familienleistungen** in Anspruch genommen werden/könnten, schließen diese das Erziehungsgeld insoweit aus. Ist das monatliche Erziehungsgeld höher, besteht noch ein restlicher Anspruch auf Erziehungsgeld.
- Nr. 17** Z.B. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (bis 31.12.2004), Unterhaltsgeld, Arbeitslosenbeihilfe, Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler (bis 31.12.2004), Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld oder eine aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistung wird gemäß § 6 Abs. 1 BErzGG als Einkommen bei der Ermittlung des Erziehungsgeldes berücksichtigt. Für die Antragstellerin sind diese während des Bezugszeitraumes des Erziehungsgeldes maßgebend und für den (Ehe/Lebens)Partner aus dem maßgebenden Kalenderjahr (bei Erstantrag Kalenderjahr vor Geburt²⁾, bei Zweitantrag Kalenderjahr der Geburt²⁾).
- Nr. 18** Anspruch auf Bundeserziehungsgeld haben Sie nur, wenn Sie **keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausüben.
Nicht voll erwerbstätig ist man, wenn
- bei Arbeitern, Angestellten, Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten und Richtern die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.
Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der Pflichtstundenzahl.
Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule und Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar.
Hinweis: Erholungsurlaub (**Resturlaub**) im Anspruchszeitraum auf der Basis einer Beschäftigung vor der Geburt von **mehr** als 30 Wochenstunden, steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich. Lag vor der Geburt eine Erwerbstätigkeit **bis** 30 Wochenstunden vor, sind diese Bezüge für die Zeit der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes als Einkommen auf das Erziehungsgeld anzurechnen. Entsprechende Nachweise über die Bezüge sind beizufügen.

Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen eine Bestätigung des Arbeitgebers (Seite 6 Nr. 25 des Antrages auf BErzG). Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen Sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb (z. B. Teilzeitbeschäftigung einer Ersatzkraft) dazu getroffen wurden (Seite 6 Nr. 26 des Antrages auf BErzG; bitte gegebenenfalls gesondertes Blatt verwenden).

Ändert sich der Umfang der Erwerbstätigkeit, muss diese dem Sachgebiet Erziehungsgeld unverzüglich mitgeteilt werden.

Wird während des Erziehungsgeldbezuges eine zulässige Teilzeittätigkeit ausgeübt, aus der steuerpflichtige Einkünfte hervorgehen, sind die Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit im entsprechenden **Lebensjahr**¹⁾ des Kindes zu ermitteln. Diese, meist voraussichtlichen Einkünfte, sind nur solange wie die Teilzeitarbeit besteht zur berücksichtigten, neben den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten sowie den Einkünften des (Ehe/Lebens)Partners im maßgebenden Kalenderjahr.

Bei Ausübung einer geringfügigen Erwerbstätigkeit, die nach §§ 40-40b EStG pauschal versteuert werden **können** (sogenannte 400 EUR/Mini-Jobs), werden die Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

Die **Sachgebiete Erziehungsgeld** müssen **von der Aufnahme/Aufgabe einer Teilzeittätigkeit unverzüglich unterrichtet werden**. Sofern neben dem Studium oder einer Teilzeit-Bildungsmaßnahme eine zulässige Teilzeittätigkeit ausgeübt wird, sollte in der Regel die Zeit für Lehrveranstaltungen und Erwerbstätigkeit zusammen 48 Wochenstunden nicht überschreiten. Dies ist glaubhaft zu machen.

Erläuterung

zur „Erklärung zum Einkommen“

Im **Erstantrag** ist für die Berechnung des Erziehungsgeldes für den ersten bis zwölften Lebensmonat¹⁾ des Kindes das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt²⁾ um im **Zweitrantrag** für die Berechnung des dreizehnten bis vierundzwanzigsten Lebensmonats¹⁾ das Einkommen des folgenden Jahres (Kalenderjahr der Geburt²⁾ des Kindes) nachzuweisen. Soweit ein **ausreichender Nachweis** der Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr **nicht möglich** ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem **Kalenderjahr davor** zu Grunde gelegt.

Dabei ist das Einkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden anderen Elternteils zu berücksichtigen.

Als **Einkommen** gilt die **Summe der positiven Einkünfte** i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vermindert um einen **Pauschalbetrag** zuzüglich **Entgeltersatzleistungen**. Von diesem Betrag werden noch die unten aufgeführten **Leistungen** abgezogen.

Zur **Summe der positiven Einkünfte** gehören der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit bzw. die Einnahmen nach Abzug der Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. **Verluste aus einer Einkunftsart können nicht von anderen Einkünften abgezogen werden; ebenso ist ein Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten/Lebenspartners nicht zulässig.**

Von der Summe der positiven Einkünften werden **pauschal 24** von Hundert, bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 EStG (z.B. Beamte) **19** von Hundert abgezogen.

Für die **Bestimmung** des **abzugfähigen Pauschalbetrages** sind die **Verhältnisse im entsprechenden Berechnungsjahr** maßgebend.

Zu den **Entgeltersatzleistungen** gehören z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (bis 31.12.2004), Unterhaltsgeld, Arbeitslosenbeihilfe, Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler (bis 31.12.2004), Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld oder eine aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistung.

Von dem bis dahin ermittelten Betrag werden, soweit im entsprechenden Berechnungsjahr vorhanden, noch bestimmte **Unterhaltsleistungen** und ein **Behindertenpauschbetrag** nach § 33 b Abs. 1 bis 3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, des Antragstellers oder des (Ehe/Lebens)Partners abgezogen. Eine nachträgliche Festsetzung eines Behindertenpauschbetrages kann auf Antrag auch nach Bescheiderteilung berücksichtigt werden.

Sind Sie während des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben Ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. In diesem Falle ist allein das Einkommen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners bzw. Partners der eheähnlichen Lebensgemeinschaft maßgebend. Haben Sie in dem entsprechenden Kalenderjahr allerdings andere Einkünfte (steuerpflichtige), z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder einer Rente, werden diese in die Berechnung mit einbezogen. Das Gleiche gilt, wenn Sie ohne Erwerbstätigkeit seit Jahren an einer Personengesellschaft am Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) beteiligt sind bzw. aus steuer- oder zivilrechtlichen Gründen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen.

Die **Einkommengrenze** beträgt **für die ersten 6 Lebensmonate**¹⁾ des Kindes bei Inanspruchnahme des Regelbetrages **bei Verheirateten**, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, **bei Lebenspartnern** und **bei Eltern**, die in einer **eheähnlichen Gemeinschaft** leben, **30.000 EUR** jährlich und bei **anderen Berechtigten 23.000 EUR** jährlich (§ 5 Abs. 3 Satz 1 BErzGG). Für den Anspruch auf Budget beträgt die Einkommengrenze vom **1. bis 12. Lebensmonat**¹⁾ des Kindes **bei Verheirateten**, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, **bei Lebenspartnern** und **bei Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft 22.086 EUR** jährlich und bei **anderen Berechtigten 19.086 EUR** jährlich (§ 5 Abs. 3 Satz 2 BErzGG). Die **Einkommengrenze** für die Minderung des Erziehungsgeldes **ab dem 7. Lebensmonat**¹⁾ liegt bei **Verheirateten**, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, **bei Lebenspartnern und bei Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben**, bei **16.500 EUR** jährlich und bei **anderen Berechtigten bei 13.500 EUR** jährlich (§ 5 Abs. 3 Satz 3 BErzGG). Diese Beträge erhöhen sich um **3.140 EUR** für jedes weitere Kind des Berechtigten, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des anderen Elternteils der eheähnlichen Gemeinschaft, für das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden, z.B. Kinderzulagen in der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschuss in der gesetzlichen Rentenversicherung, Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst oder ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 4 BErzGG).

Übersteigt das anzurechnende Einkommen die Grenze für die ersten 6 Lebensmonate¹⁾ auch nur geringfügig, wird kein Erziehungsgeld gezahlt. Übersteigt das Einkommen die Grenze ab dem Beginn des 7. Lebensmonat¹⁾ des Kindes, mindert sich das Erziehungsgeld bei Inanspruchnahme des Budget-Angebotes um 7,2 % des die Grenze übersteigenden Einkommens, sonst um 5,2 % dieses Einkommens. Ein Erziehungsgeld von mtl. weniger als 10 EUR wird nicht gewährt (Ausnahme: wenn Erziehungsgeld nur für einen Teil des Monats gezahlt wird und bei einem Restbetrag nach Anrechnung des Mutterschaftsgeldes).

Das **Datum des Antragsingangs** ist grundsätzlich entscheidend dafür, welcher **Familienstand** und wie viele **weitere Kinder** bei der Einkommengrenze zu berücksichtigen sind. Steigt nachträglich (jedoch im Bezugszeitraum des Erziehungsgeldes) die Zahl der Kinder, kann auf Antrag ein einmaliger, rückwirkender Budgetwechsel vorgenommen werden bzw. der Erziehungsgeldanspruch überprüft und Neuberechnet werden.

Hinweis: Verringert sich das voraussichtliche Einkommen im Bezugszeitraum des Erziehungsgeldes um mindestens 20 % im Vergleich zum im Bescheid zugrunde gelegten Einkommen, kann **auf Antrag** nach § 6 Abs. 7 BErzGG **neuberechnet** werden. Dabei sind die neu ermittelten Einkünfte den unveränderten übrigen Einkünften hinzuzurechnen. Die Neuberechnung wird ab Beginn des auf die Einkommensminderung folgenden Lebensmonates¹⁾ wirksam, wobei auch die 6-monatige Rückwirkung vor Antragstellung zu beachten ist.

- Nr. 30** Sie und Ihr (Ehe)Partner haben zu erklären, ob und ggf. in welcher Höhe im maßgebenden Kalenderjahr **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** erzielt wurden. Dabei sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit **des Antragstellers nur dann** anzugeben, wenn er/sie im Bezugszeitraum des Erziehungsgeldes einer zulässigen Teilzeittätigkeit oder einer Berufsausbildung nachgeht. Über die Einkünfte der Antragstellerin ist als Nachweis die als Anlage zur Erklärung zum Einkommen beigefügte Verdienstbescheinigung (S. 7/8) vom Arbeitgeber ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Über die Einkünfte des (Ehe/Lebens)Partners ist als Nachweis für das maßgebende Jahr z.B. die Lohnsteuerkarte oder Jahresgehaltsabrechnung vorzulegen. Die als Anlage zur Erklärung zum Einkommen beiliegende Verdienstbescheinigung (S. 5/6) ist vom Arbeitgeber **nur** auszufüllen, wenn vorgenannte Nachweise zum maßgebenden Jahr noch nicht vorliegen.
Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören nach § 19 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz - EStG - Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.
Von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit werden als **Werbungskosten** mindestens 920 EUR (Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9a Nr. 1 EStG ab 2004) abgezogen. Sofern höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, sind diese anhand einer Aufstellung plausibel zu erklären und durch Belege oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Anlagen bzw. Unterlagen der Steuererklärung) glaubhaft zu machen.
- Nr. 30A** **Versorgungsbezüge** (z.B. Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld) und **Übergangsgebühren** nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sind in jedem Fall und gesondert anzugeben und nachzuweisen (z.B. durch Bezügemitteilung). Bei den Versorgungsbezügen ist nach Abzug der Werbungskosten zusätzlich der Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG (40 %, höchstens jedoch 3.072 EUR) abzuziehen.
- Nr. 31** Als Grundlage für die Ermittlung der **Einkünfte aus Kapitalvermögen** dient der Steuerbescheid aus dem maßgebenden Berechnungsjahr, ggf. auch aus dem Jahr davor, oder eine Bescheinigung der Bank.
Von den Einnahmen aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten von 51 EUR (bei zusammenveranlagten Ehepaaren 102 EUR) der Sparerfreibetrag abzuziehen, ab Berechnungszeitraum 2004 1.370 EUR (bei zusammenveranlagten Ehepaaren 2.740 EUR).
- Nr. 32-35** Als Grundlage für die Ermittlung der **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung** dienen u.a. der Steuerbescheid aus dem maßgebenden Berechnungsjahr, ggf. auch aus dem Jahr davor.
- Nr. 35A** Hatten Sie im maßgebenden Jahr **Veräußerungsgewinne** im Rahmen von selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG), von Gewerbebetrieb (§§ 16, 17 EStG) oder von Land- und Forstwirtschaft (§§ 14, 14a EStG), sind diese bei der Berechnung mit zu berücksichtigen und von Ihnen anzugeben.
- Nr. 36** Zu den **sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG** gehören z.B. die Rentenzahlungen, Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG vom Geber abgezogen werden können, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen (§ 22 Abs. 3 EStG) und Einkünfte aus Abgeordnetenbezügen.
- Nr. 37 und 38** Zur Ermittlung der **Einkünfte**, die **allein nach ausländischem Steuerrecht** zu versteuern sind oder **keiner staatlichen Besteuerung** unterliegen, sind die erforderlichen Nachweise, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei Einkünften aus **nichtselbstständiger Arbeit**, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, wird von dem **um 1.044 EUR verminderten Bruttobetrag** ausgegangen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, werden **entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 EStG** ermittelt.
- Nr. 39** Beim (Ehe/Lebens)Partner sind die Entgeltersatzleistungen (siehe Merkblatt S. 5) in Höhe des Nettobetrages aus dem maßgebenden Berechnungsjahr bei der Einkommensfeststellung zu berücksichtigen. Dagegen werden Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person nur als Einkommen berücksichtigt, wenn diese im Bezugszeitraum des Erziehungsgeldes in Anspruch genommen werden.
- Nr. 42** **Unterhaltsleistungen**, soweit diese im maßgebenden Berechnungsjahr gezahlt wurden, werden abgesetzt an **andere Kinder**, für die ein Freibetrag nach § 5 Abs. 3 Satz 4 BErzGG nicht gewährt wird, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an **sonstige Personen**, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.
Unterhaltsleistungen sind abzuziehen an:
- ehemalige Ehepartner (geschieden oder dauernd getrennt lebend) bis 13.805 EUR,
- Kinder, für die weder der Antragsteller noch eine andere Person einen Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag hat, sowie für Verwandte in gerader Linie (Enkel, Eltern, Großeltern) bis zu **7.680 EUR** (ab Berechnungsjahr 2004) je Kind und
- andere Verwandte bis zu **7.680 EUR** (ab Berechnungsjahr 2004) je Person, soweit bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) durch die Unterhaltsleistungen gekürzt werden.
Unterhaltsleistungen sind für das maßgebende Kalenderjahr nachzuweisen. Soweit Prognoseentscheidungen für den Bezugszeitraum zu treffen sind, wird ein Nachweis über die Zahlung der letzten 4 Monate angefordert.
- Nr. 43** Ein Pauschbetrag kann für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten/erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person bzw. des (Ehe/Lebens)Partners berücksichtigt werden, wenn:
- ein Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;
- ein Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist und die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat.

Der Grad der Behinderung und die Einbuße der körperlichen Beweglichkeit ist durch Bescheid/Bescheinigung des Versorgungsamtes oder den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die Höhe des Pauschbetrages ergibt sich aus § 33b Abs. 3 EStG.
Ist die behinderte Person blind (Merkzeichen Bl) oder infolge ihrer Behinderung so hilflos (Merkzeichen H), dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, kann ein Pauschbetrag von 3.700 EUR berücksichtigt werden.
Wird ein Behindertenpauschbetrag nachträglich (jedoch im Bezugszeitraum des Erziehungsgeldes) festgestellt, kann er **auf Antrag** berücksichtigt werden, soweit kein volles Erziehungsgeld gewährt wird.

Allgemeine Informationen

Zum Sächsischen Landeserziehungsgeld (SächsLErzG)

1. Wer erhält Landeserziehungsgeld?

Im Freistaat Sachsen wird ein Landeserziehungsgeld (LErzG) gewährt.

Anspruchsberechtigt ist, wer

- a) seinen **Hauptwohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt** im Bezugszeitraum des LErzG im Freistaat Sachsen hat,
- b) mit einem nach dem 31.12.1991 geborenem Kind, für das ihm die **Personensorge** zusteht, in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) für dieses Kind **keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung** i. S. v. § 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) oder **keine staatliche Förderung der Tagespflege** in Anspruch nimmt,
- e) **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (i. S. d. § 2 BErzGG) ausübt.

Wie beim Bundeserziehungsgeld haben auch

- Antragstellerinnen, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in den Haushalt aufnehmen und
- der nicht sorgeberechtigte Elternteil (eines leiblichen Kindes) mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils beim Vorliegen aller anderen Voraussetzungen Anspruch auf Landeserziehungsgeld (siehe dazu auch Merkblatt Seite 1 Nr. 1).
- Für **Adoptiveltern** und Eltern, die ein Kind in **Adoptivpflege** nehmen, wird Landeserziehungsgeld im Rahmen der jeweils geltenden Höchstdauer, längstens bis zur Vollendung des **8. Lebensjahres** des Kindes, gewährt.

Zur Klärung weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Sachgebiet Erziehungsgeld.

2. Wie lange und in welcher Höhe wird Landeserziehungsgeld gewährt?

Das Landeserziehungsgeld wird im Anschluss an den gesetzlich geregelten Bezugszeitraum für Bundeserziehungsgeld gewährt, für ab 2001 geborene oder in Obhut genommene Kinder bis zur Höchstdauer von **9 Lebensmonaten¹⁾**, in der Regel vom 25. bis 33. Lebensmonat¹⁾. Wird/wurde budgetiertes Bundeserziehungsgeld in Anspruch genommen, kann Landeserziehungsgeld **nur** im Anschluss daran vom 13. bis 21. Lebensmonat¹⁾ gewährt werden.

Das Landeserziehungsgeld beträgt für **Geburten/Inobhutnahme ab 2002 monatlich max. 205 EUR**. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 SächsLErzGG können monatlich max. **307 EUR** gewährt werden, für **dritte und weitere Kinder** im Haushalt von Leistungsberechtigten und deren nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner oder deren Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, für die staatliches Kindergeld bezogen wird oder bei Leistungsberechtigten, die **Schüler, Auszubildende oder Studierende** sind. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist **vom Einkommen des Kalenderjahres der Geburt²⁾ des Kindes abhängig**. Der Einkommensbegriff, die Einkommensgrenzen und das Berechnungsverfahren gelten analog zum Bundeserziehungsgeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Maßgebend sind hierbei die nachfolgend aufgeführten Einkommensgrenzen ab dem 7. Lebensmonat¹⁾ des Kindes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BErzGG.

Das Erziehungsgeld verringert sich demnach, wenn das Einkommen nach § 6 BErzGG bei nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe/Lebens)Partnern **16.500 EUR** und bei anderen Berechtigten **13.500 EUR** übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes **weitere** Kind um **3.140 EUR**.

Ein Betrag von weniger als 10,00 EUR monatlich wird nicht gewährt.

3. Über das Verhältnis zu anderen Leistungen, zur Elternzeit und zum Krankenversicherungsschutz siehe Seiten 1 und 2 des Merkblattes. Eine Anrechnung des Mutterschaftsgeldes und entsprechender Bezüge findet nicht statt.

Erläuterungen

zum Antrag auf Landeserziehungsgeld

Nr. 1 Sofern Sie BErzG als Regelbetrag (max. bis zum 24. LM) beantragen/erhalten, kann der Antrag auf Landeserziehungsgeld **frühestens im 21. Lebensmonat¹⁾** des Kindes gestellt werden. Bei Beantragung/Inanspruchnahme des **budgetierten** BErzG (max. bis zum 12. LM), kann die Antragstellung **frühestens im 9. Lebensmonat¹⁾** des Kindes erfolgen. Maßgeblich sind dabei, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen i. S. d. § 22 Abs. 2 BErzGG, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung (siehe Erläuterungen zur „Erklärung zum Einkommen“, Merkblatt S. 5 sowie Erläuterungen zum Antrag auf LErzG, Merkblatt S. 8 Nr. 19).

Bitte übersenden oder übergeben Sie den ausgefüllten Antragsvordruck für **Landeserziehungsgeld** dem **Sachgebiet Erziehungsgeld** bei dem für Sie zuständigen **Amt für Familie und Soziales**. Adressen und die örtliche Zuständigkeit entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt Seite 2 Nr. 1. Das Landeserziehungsgeld wird **rückwirkend** nur für den **Monat vor Antragstellung** gewährt, wobei auf den **Lebensmonat¹⁾** abgestellt wird.

Nr. 2 Sofern kein Antrag auf Bundeserziehungsgeld gestellt wird/wurde, fügen Sie bitte die Geburts-/Abstammungsurkunde (mit dem Vermerk „für Erziehungsgeld“) im **ORIGINAL** bei.

Nr. 3 Allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt Seite 2 Nr. 3.

Nr. 4 Die Hinweise zur **Krankenkasse** entnehmen Sie bitte aus den Informationen zum **Bundeserziehungsgeld**, Merkblatt Seite 2 Nr. 6.

- Nr. 5** Grundvoraussetzung für Ihren Anspruch auf Landeserziehungsgeld ist, dass Sie Ihren **Hauptwohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt** im Anspruchszeitraum **im Freistaat Sachsen** haben. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie (bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Antragstellern) oder bei Alleinerziehenden die, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt (z. B. der Arbeitsort). Die begriffliche Bestimmung zu gewöhnlicher Aufenthalt entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt Seite 3 Nr. 4.
- Nr. 8** Die Hinweise zum **Kindschaftsverhältnis** entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt Seite 3 Nr. 8. Die gesamten Nachweise sind nur beizufügen, soweit diese noch nicht mit einem Antrag auf Bundeserziehungsgeld vorgelegt wurden.
- Nr. 9** Allgemeine Hinweise zu den **berücksichtigungsfähigen Kindern** entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt Seite 4 Nr. 10.
- Nr. 10** In der Zeit, in der das Landeserziehungsgeld gezahlt wird, muss das Kind in Ihrem Haushalt leben und von Ihnen **selbst betreut und erzogen** werden.
- Nr. 11** Allgemeine Hinweise, wann ein Sachverhalt für einen **Härtefall** nach § 1 Abs. 5 BErzGG vorliegt, entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt Seite 4 Nr. 12. Wenn Sie bei späterer Antragstellung auf Landeserziehungsgeld bereits Bundeserziehungsgeld aufgrund einer Härtefallsituation erhalten/erhielten und der den Härtefall begründende Lebensumstand hat sich nicht verändert, kann Ihnen Landeserziehungsgeld aufgrund der Härtefallregelung auf Antrag gezahlt werden.
- Nr. 12** Die Hinweise zur **Elternzeit** entnehmen sie bitte aus den Informationen zum **Bundeserziehungsgeld**, Merkblatt Seite 2 Nr. 5. Bitte beachten Sie, dass der Zeitraum, für den Elternzeit zu beantragen ist, auch die Zeit des Bezuges von Landeserziehungsgeld umfassen muss.
- Nr. 13** Die Hinweise zur **Berechtigtenbestimmung/zum Berechtigtenwechsel** entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt Seite 4 Nr. 14.
- Nr. 14** Sie können das LErzG im Anschluss an den Bezug von Bundeserziehungsgeld für die **Höchstdauer** (9 Monate für Geburten/Inobhutnahme ab 1.1.2001) in Anspruch nehmen, d. h. bei Bezug des Regelbetrages (Nicht-Budget) vom 25. Bis 33. Lebensmonat des Kindes oder bei Bezug des Budgets vom 13. bis 21. Lebensmonat des Kindes. Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Bezug der Leistung nach Ihren Vorstellungen **individuell zu begrenzen**. Dies wäre z. B. der Fall, wenn Sie vorzeitig eine volle Erwerbstätigkeit aufnehmen.
Ein erhöhtes Landeserziehungsgeld von monatlich max. 307 EUR wird für dritte oder weitere im Haushalt lebende Kinder gewährt, für die staatliches Kindergeld bezogen wird oder wenn die Antragstellerin Schülerin, Auszubildende oder Studierende ist. Der Anspruch auf den erhöhten Zahlbetrag besteht nur für die Zeit, in der die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen sind dem für Sie zuständigen Sachgebiet Erziehungsgeld unverzüglich mitzuteilen.
- Nr. 15** Im Unterschied zum Bundeserziehungsgeld müssen Sie sich entscheiden, ob Sie Landeserziehungsgeld in Anspruch nehmen wollen oder ob Sie Ihr Kind in eine **Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 SächsKitaG** bzw. in eine staatlich geförderte Tagespflege geben wollen. Letzteres schließt in der Regel den Bezug von Landeserziehungsgeld aus.
Durch § 1 Abs. 2 Nr. 1-7 SächsLErzGG sind nachfolgend aufgeführte **Ausnahmen** geregelt, in denen von der Nichtinanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung bzw. einer staatlich geförderten Tagespflege abgesehen und gleichzeitig LErzG bezogen werden kann:
- bei **Vorliegen** oder **Neueintritt** einer **Härtefallsituation** in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 5 S. 1 BErzGG in dem vom Erfordernis der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit abgesehen werden kann (vgl. Antrag auf LErzG S. 2 Nr. 11),
- bei Ausübung einer **Beschäftigung zur Berufsbildung**,
- bei Fortführung einer **Schulausbildung** bzw. bei **Studenten**,
- bei Ausübung einer **Teilzeitbeschäftigung** bis zu 30 Wochenstunden im Bezugszeitraum des BErzG, die zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Familie fortgesetzt werden muss,
- bei **stundenweiser Eingewöhnung** des Kindes (in der Regel 2 Wochen) in der Einrichtung,
- bei einer begründeten **Unterbrechung der Betreuung und Erziehung** durch den Berechtigten (z. B. Krankheit),
- bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses, dass der stundenweise Besuch der Einrichtung für die Erzielung eines **entwicklungspsychologischen Therapieerfolges** bei einem behinderten Kind erforderlich ist.
Wenn Sie Ihr Kind innerhalb des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld in eine Kindertageseinrichtung bzw. in eine staatlich geförderte Tagespflege geben, ist dies unverzüglich dem für Sie zuständigen Sachgebiet Erziehungsgeld mitzuteilen.
- Nr. 17** Die Hinweise zum **Bezug von Entgeltersatzleistungen** entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt Seite 4 Nr. 17. Bei Bezug entsprechender Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes werden diese Einnahmen als Einkommen berücksichtigt.
- Nr. 18** Die allgemeinen Hinweise zur **Erwerbstätigkeit** entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Antrag auf Bundeserziehungsgeld, Merkblatt S. 4 Nr. 18. Bei Weiterführung bzw. erstmaliger Ausübung einer zulässigen Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum des LErzG werden die voraussichtlichen Einkünfte während dieser Erwerbstätigkeit ermittelt und zugrunde gelegt.
- Nr. 20** Diese Angaben werden insbesondere wegen der **Einkommensabhängigkeit des Landeserziehungsgeldes** benötigt. Wenn Sie **Bundeserziehungsgeld** für das 2. Lebensjahr¹⁾ des Kindes (Zweit Antrag) **beantragen/beantragt** haben, ist eine eigene **Einkommensprüfung** für das Landeserziehungsgeld im Allgemeinen **nicht mehr notwendig**. In der Regel wird das Einkommen (Kalenderjahr der Geburt²⁾) übernommen. Zu beachten ist dabei, dass veränderte Verhältnisse (z. B. weiteres Kind, neuer Familienstand) mglw. eine neue Einkommensberechnung zur Folge haben könnten. Wenn Sie, z. B. bei Inanspruchnahme von budgetiertem BErzG, keinen Zweit Antrag auf BErzG gestellt haben/stellen werden, ist für das LErzG eine **eigene Einkommensprüfung** für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes erforderlich. Füllen Sie dazu bitte die „Erklärung zum Einkommen“ mit beiliegender Verdienstbescheinigung aus dem Antragspaket BErzG für das 2. Lebensjahr des Kindes aus. Sollten Sie die vorgenannten Formulare nicht haben, können Ihnen diese vom Sachgebiet Erziehungsgeld gesondert übersandt werden.
Nach Bescheiderteilung ist auf Antrag eine Neuberechnung in entsprechender Anwendung des § 22 BErzGG möglich. Für Geburten ab 2001 z. B. dann, wenn sich das Einkommen im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes um **mindestens 20%** verringert, ein **weiteres Kind** hinzukommt und sich dadurch die Einkommensgrenze erhöht oder ein **Behindertenpauschbetrag** nachträglich festgestellt wird.
Der vorausgegangene Bezug von Bundeserziehungsgeld ist keine Anspruchsvoraussetzung für das Landeserziehungsgeld. In der Zeit, in der das Landeserziehungsgeld gezahlt wird, müssen Sie jede Veränderung Ihrer Verhältnisse dem für Sie zuständigen Sachgebiet Erziehungsgeld unaufgefordert mitteilen.

1) Bei einem angenommenen Kind oder einem Kind in Adoptionspflege entsprechen die Begriffe „Lebensjahr“ und „Lebensmonat“ dem Jahr oder Monat der Aufnahme bei der berechtigten Person.

2) Bei einem angenommenen Kind oder einem Kind in Adoptionspflege entspricht der Begriff „Geburt“ bzw. „Geburtsjahr“ dem Jahr der Aufnahme bei der berechtigten Person.